

# Sozialversicherung

# Elektronische Arbeitsunfähigkeitsmeldung

## Rechtsverhältnis zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, die Arbeitsunfähigkeit unverzüglich mitzuteilen.

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, die Arbeitsunfähigkeit nachzuweisen.

## Rechtsgrundlage

§ 5 Abs. 1 EntgFG  
"Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen."

§ 5 Abs. 1 Satz 2 bis 5 EntgFG  
"Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Arbeitnehmer eine ärztliche Bescheinigung am darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen."

Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen."

# Elektronische Arbeitsunfähigkeitsmeldung

## Rechtsverhältnis zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer

Der Arbeitnehmer ist nicht mehr verpflichtet, dem Arbeitgeber eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen

## Rechtsgrundlage

§ 5 Abs. 1a Satz 1 EntgFG  
"Abs. 1 Satz 2 bis 5 gilt nicht für Arbeitnehmer, die Versicherte einer gesetzlichen Krankenkasse sind."

# Elektronische Arbeitsunfähigkeitsmeldung



# Elektronische Arbeitsunfähigkeitsmeldung

Wie erfolgt heute die Meldung der Arbeitsunfähigkeit durch den Mitarbeitenden?

Wo geht die Meldung hin?

Wer pflegt welche Daten in welches System ein?

Wie muss der neue Prozess aussehen, wenn sowohl die Daten abgerufen werden sollen, als auch noch Papier kommt?

## Erforderlich: Qualifizierte elektronische Signatur

Einzel­signatur

Stapelsignatur  
*einmal am Tag*

Komfortsignatur

Absetzen der eAU zeitverzögert zu einem späteren Zeitpunkt,  
wenn der Patient nicht mehr in der Praxis ist

Absetzen der eAU solange der  
Patient noch in der Praxis ist

Auswirkung auf den Arbeitgeberprozess

# Elektronische Arbeitsunfähigkeitsmeldung



Maschinelles Abrufen von Daten ist frühestens für Zeiten ab 01.01.2022 zulässig

# Elektronische Arbeitsunfähigkeitsmeldung

**Ausblick:**  
Abruf von Reha-Zeiten  
(8. SGB IV. Änderungsgesetz)

Reha-Maßnahmen Krankenversicherung  
(Mutter-Kind-Kur)

Reha-Maßnahmen Rentenversicherung

Reha-Maßnahmen Unfallversicherung

**Prüfung:**  
Integration weiterer AU-Fehlzeiten

Ärztliches Beschäftigungsverbot  
§ 16 MuschG

Erkrankung des Kindes

Wiedereingliederung

PKV- Versicherte

Privatärzte, Physiotherapeuten oder  
Psychotherapeuten

Ärzte im Ausland (z. B. Grenzgänger)



# Elektronische Arbeitsunfähigkeitsmeldung

## Workflow im Störfall

**Abwarten, ob AU-Daten nachgemeldet werden.**

Die Krankenkassen prüfen für einen Zeitraum von **14 Tagen**, ob AU-Daten nachgemeldet werden.

*In der Zeit ist kein Abruf für diesen Zeitraum durch den Arbeitgeber möglich*

**Kontaktaufnahme zum Arbeitnehmer**

Der Arbeitnehmer hat einen Rechtsanspruch auf Ausstellung einer AU-Bescheinigung.

*Der Arbeitgeber hat keinen Anspruch auf das Exemplar des Arbeitnehmers.*

# Elektronische Arbeitsunfähigkeitsmeldung

Kontaktaufnahme im Störfall

Wer soll prüfen, ob ein Rücklauf erfolgt?

Wer soll sich mit dem Arbeitnehmer in Verbindung setzen?

Wer soll den Belegeingang überwachen?

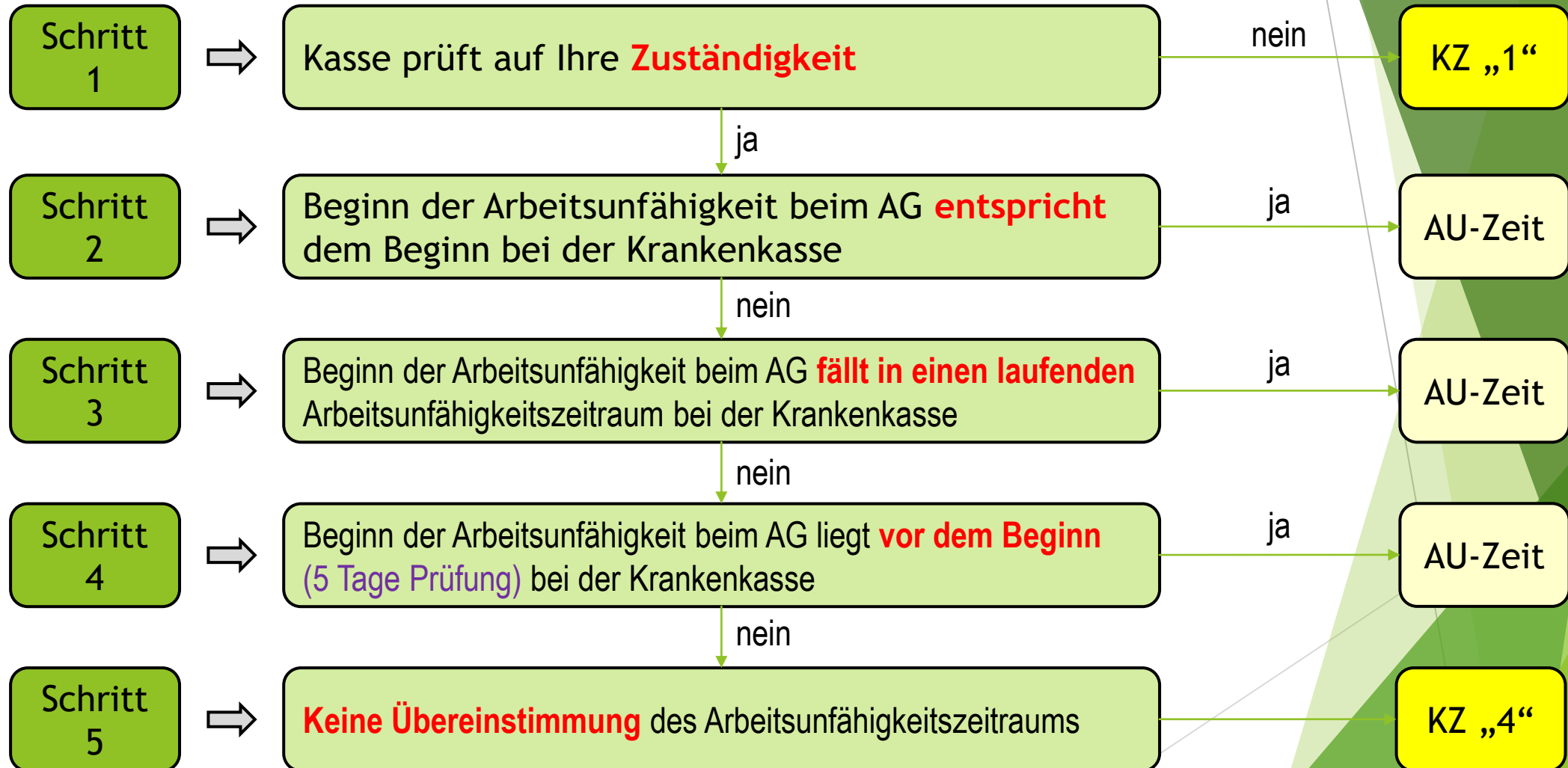
Störfall



Arbeitnehmer



# Elektronische Arbeitsunfähigkeitsmeldung



# Elektronische Arbeitsunfähigkeitsmeldung

Beginn AU beim Arbeitgeber und der Krankenkasse stimmen überein

AU von	AU bis	Abruf am	Antwort KRK von	bis
7.7.	11.7.	8.7.	7.7.	11.7.

Anfrage des AG im Feld „AU\_ab\_AG“ mit dem genauen Beginn der AU bei der KK, wird diese AU-Zeit dem AG übermittelt. Es wird somit die AU vom 07.07. - 11.07. übermittelt.

# Elektronische Arbeitsunfähigkeitsmeldung

Beginn der AU bei Arbeitgeber nach dem Beginn bei der Krankenkasse

AU von	AU bis	Abruf am	Antwort KRK von	bis
08.07.	11.07.	12.07.	07.07.	11.07.

Erfolgt die Anfrage des AG im Feld „AU\_ab\_AG“ mit einem Beginn der AU nach dem Beginn bei der KK (am ersten Tag der AU wurde noch gearbeitet), wird durch die KK die AU zurückgemeldet, in dessen Verlauf das gemeldete „AU\_ab\_AG“-Datum fällt. Es wird hier daher die AU vom 07.07.-11.07. übermittelt

# Elektronische Arbeitsunfähigkeitsmeldung

Beginn der AU bei Arbeitgeber vor dem Beginn bei der Krankenkasse

AU von	AU bis	Abruf am	Antwort KRK	von	bis
07.07.	11.07.	11.07.	09.07.	11.07.	

Erfolgt die Anfrage des AG im Feld „AU\_ab\_AG“ mit einem **vor** dem Beginn bei der KK liegenden AU-Beginn (Attestiert erst am 4.Tag), prüft die KK, ob eine AU innerhalb von 5 Tagen in die Zukunft ab dem vom AG gemeldeten „AU\_ab\_AG“ begonnen hat und übermittelt diese. In dem Fall wird der 09.07.-11.07. übermittelt.

# Elektronische Arbeitsunfähigkeitsmeldung

Zwei AU-Zeiten - Beginn der AU beim AG und **einer AU** bei der KrK stimmen überein

AU von	AU bis	Abruf am	Antwort KRK von	bis
07.07.	11.07.			
09.07.	18.07.	08.07.	07.07.	11.07.

Erfolgt die Anfrage des AG im Feld „AU\_ab\_AG“ mit dem genauen Beginn der AU bei der KK, wird diese AU-Zeit dem AG übermittelt. Es wird **hier nur der Zeitraum 07.07.-11.07. übermittelt**. Der AU-Zeitraum KK 2 vom 09.07.-18.07., wird im Rahmen der **Folgebescheinigung** (Abfrage mit dem Tag nach dem Ende der bisherigen AU, demnach hier mit Angabe „AU\_ab\_AG“ = 12.07.) übermittelt.

# Elektronische Arbeitsunfähigkeitsmeldung

Zwei AU-Zeiten - Beginn der AU beim AG und **beider** AU bei der KK stimmen überein

AU von	AU bis	Abruf am	Antwort KRK von	bis
07.07.	11.07.			
07.07.	18.07.	08.07.	07.07. 07.07.	11.07. 18.07.

Erfolgt die Anfrage des AG im Feld „AU\_ab\_AG“ mit dem **genauen Beginn der bei der KK vorliegenden AU-Zeiten**, werden diese AU-Zeiten dem AG übermittelt. In dem Fall werden beide AU-Zeiten zurück gemeldet - sowohl der AU-Zeitraum KK 1 vom 07.07.-11.07; als auch der AU-Zeitraum KK 2 vom 07.07.-18.07. im Rahmen der Anforderung übermittelt.



# Elektronische Arbeitsunfähigkeitsmeldung

Zwei AU-Zeiten - Beginn der AU beim AG und **eine** AU bei der KK stimmen überein

AU von	AU bis	Abruf am	Antwort KRK	von	bis
07.07.	11.07.				
09.07.	15.07.		Abfrage AU ab		
		10.07.	09.07.	09.07.	15.07.

Erfolgt die Anfrage des AG im Feld „AU\_ab\_AG“ mit dem genauen Beginn der AU bei der KK, wird diese AU-Zeit dem AG übermittelt. Es wird daher hier der AU-Zeitraum 09.07.-15.07. übermittelt. **Der AU-Zeitraum vom 07.07.-11.07. wird an den AG nicht übermittelt.**

# Elektronische Arbeitsunfähigkeitsmeldung

Zwei AU-Zeiten - Beginn der AU beim AG und **keine** AU bei der KK stimmen überein

AU von	AU bis	Abruf am	Antwort KRK von	bis
07.07.	11.07.			
09.07.	15.07.			
		14.07.	10.07.	
			07.07.	11.07.
			09.07.	15.07.

AG fragt erst am 14.07. bei der KK ab und weil **kein Beginn-Datum** bei der KK mit dem Datum der Abfrage übereinstimmt - Rückmeldung KK beide vorliegende AU-Zeiten

# Elektronische Arbeitsunfähigkeitsmeldung

angeforderte AU wird verspätet gemeldet

AU von	AU bis	Abruf am	Antwort KRK von	bis
07.07.	11.07.			

AU vom Arzt verspätet an die KK gemeldet (Störfall), folgt zunächst die Zwischenmeldung mit KZ „4“ und nach Eingang der AU bei der KK wird die KK diese AU-Zeiten proaktiv an den AG übermitteln (14 Tages-Frist).

		Rückmeldung KrK	KrK	proaktiv an AG
		08.07.	<b>Grund 1</b>	am 10.07.
				07.07. 11.07.
		am 9.7.	erfolgt die Übermittlung an die KrK	

# Elektronische Arbeitsunfähigkeitsmeldung

AU und Krankenhaus - Beginn der AU beim AG und **einer** AU bei der KK stimmen überein

AU von	AU bis	Abruf am	Antwort KRK von	bis
07.07.	11.07.			
09.07.	18.07.	08.07.	07.07.	11.07.
Krankenhaus			09.07.	18.07.

Erfolgt die Anfrage des AG im Feld „AU\_ab\_AG“ mit dem genauen Beginn-Datum der AU bei der KK, wird diese AU-Zeit dem AG übermittelt.  
Rückmeldung Zeitraum 07.07.-11.07.  
Der Krankenhausaufenthalt wird im Rahmen der Anforderung der Folgebescheinigung übermittelt.

als Folgebescheinigung Zeit Krankenhaus

# Corona bedingte Änderungen

## Änderungen bei der Kurzarbeit

### Regelungen bis 31.03.2022:

Zulässigkeitsvoraussetzungen

Verzicht auf negative Arbeitszeitkonten

Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld

- 24 Monate, wenn die Kurzarbeit bis 31.12.2020 eingeführt wurde, längstens bis zum 31.03.2022

### Regelungen bis 31.12.2021:

Erstattung der SV-Beiträge zu 100 %

- in Höhe von 50 % ab 01.01.2022

Staffelung Kurzarbeitergeld, wenn KUG bis 31.03.2021 begonnen wurde

- ab dem 4. Bezugsmonat 70 % bzw. 77 %
- ab dem 7. Bezugsmonat 80 % bzw. 87 %

*Bundesrat vom 10.12.2021  
Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19  
und zur Änderung weiterer Vorschriften im  
Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie  
Verlängerung bis 31.03.2022*

# Corona bedingte Änderungen

## Änderungen im Infektionsschutzgesetz (30.03.2020 bis 19.03.2022)

für erwerbstätige Personen, die ein Kind selbst betreuen müssen (bis zum 12. Lebensjahr)

- für max. 10 bzw. 20 Wochen
- in Höhe von 67 % des Nettoentgelts max. 2.016,00 EUR pro Monat

# Corona bedingte Änderungen

## Kinderkrankengeld

für das Jahr 2021 **und 2022** beträgt der Anspruch 30 bzw. 60 Arbeitstage

- pro Arbeitnehmer max. 65 bzw. 130 Arbeitstage

**ab dem 20.03.2022** gilt der Anspruch nur noch bei Kind krank (nicht mehr wegen Corona-bedingter Betreuungsnotwendigkeit)

für das Jahr 2023 beträgt der Anspruch 10 bzw. 20 Arbeitstage

- *der Koalitionsvertrag sieht eine Erhöhung auf 15 bzw. 30 Arbeitstage vor*

# Ermittlung AG-Zuschuss PKV und KUG ab 01.01.2022

§ 257 Abs. 2 S. 4  
SGB V

Soweit KUG bezogen wird, ist der Beitragszuschuss In Höhe des Betrages zu zahlen, den AG bei Versicherungspflicht des Beschäftigten gem. § 249 Abs. 2 Zu tragen hätte.

Damit werden die Beiträge bemessen analog der Beitragsbemessungsgrundlage eines Pflichtversicherten (§ 232a Abs. 2 SGB V)



# Ermittlung AG-Zuschuss PKV und KUG ab 01.01.2022



AG-Zuschuss wird auf des tatsächliche gezahlte Entgelt gewährt



Zuzüglich eines AG-Zuschusses auf das Fiktiventgelt (analog GKV)



Berechnungsgrundlage BBG KV



Insgesamt höchstens den Betrag, den der AN insgesamt für seine PKV aufzuwenden hat

# Ermittlung AG-Zuschuss PKV und KUG ab 01.01.2022

	1. Ermittlung zuschussrelevanter Anteil Fiktiv Entgelt
1. Zuschuss Fiktiv-Entgelt	$\text{BBG-KV} - \text{Ist-Entgelt} = \text{zuschussrelevanter Anteil Fiktiv-Entgelt}$
	2. Ermittlung Zuschuss auf begrenztes Fiktiv-Entgelt
	$\text{zuschussrelevanter Anteil Fiktiv-Entgelt} * (\text{allgem. Beitragssatz} + \text{durchschnittl. Zusatzbeitrag}) = \text{Zuschuss Fiktiv-Entgelt}$
2. Zuschuss IST-Entgelt	$\text{IST-Entgelt} * (\text{allgem. Beitragssatz KV} + \text{durchschnittl. Zusatzbeitrag}) / 2 = \text{Zuschuss IST-Entgelt}$

# Ermittlung AG-Zuschuss PKV und KUG ab 01.01.2022

3. Begrenzung Zuschuss IST-Entgelt	$(\text{Gesamtprämie} - \text{Zuschuss auf Fiktiv-Entgelt}) / 2$
4. Ermittlung zu gewährender Zuschuss	Ergebnis Schritt 1 + Ergebnis Schritt 3 = Gesamtzuschuss

# Ermittlung AG-Zuschuss PKV und KUG ab 01.01.2022

	Sollentgelt	6.000,00 EUR			
	IST-Entgelt	3.000,00 EUR			
	Fiktiv-Entgelt	2.400,00 EUR			
	<b>Prämie</b>	<b>600,00 EUR</b>			
			Beitragszuschuss (EUR)		alte Berechnung
1.	Fiktiv-Entgelt	2.400,00EUR	292,16	(4.837,59 - 3.000,00 = 1.837,50)	292,16
	KV-Beitrag	15,90%			
		1.837,50 EUR			
2.	IST-Entgelt	3.000,00 EUR	238,50		238,50
	KV-Beitrag	7,95%			
3.	Begrenzung Zuschuss	(600,00 - 292,19 ) / 2	153,92		
4.	<b>Zuschuss Gesamt</b>		<b>446,08</b>		<b>530,66</b>

# Rückzahlung oder Rückforderung von KUG (Rundschreiben GKV-SV vom 20.07.2021)

## 1. Versäumen der Antragsfrist

### Korrektur der Entgeltabrechnung

- KUG wird (Brutto-)Arbeitsentgelt
- GSV-Beiträge und Umlagen sind nach diesem (Brutto-) Arbeitsentgelt zu bemessen zuzüglich des tatsächlichen Arbeitsentgeltes
- Keine Beitragsberechnung auf fiktives Entgelt (80% der Differenz zwischen Soll- und Ist-Entgelt)

# Rückzahlung oder Rückforderung von KUG (Rundschreiben GKV-SV vom 20.07.2021)

## 2. Freiwillige Rückzahlung

Keine Korrektur der Entgeltabrechnung

- Anspruch auf KUG bleibt nach Leistungsbescheiderteilung erhalten
- Keine rückwirkende Auswirkung auf Versicherungsverhältnis und Beitragsbemessung
- Beitragsfreie Aufstockungsbeträge zum KUG bleiben beitragsrechtlich unberührt

# Rückzahlung oder Rückforderung von KUG (Rundschreiben GKV-SV vom 20.07.2021)

## 3. Rückforderung durch die BA

### Keine Korrektur der Entgeltabrechnung

- Grds. keine rückwirkende Auswirkung auf die versicherungs- und beitragsrechtliche Behandlung des KUG
- Gilt auch für beitragsfreie Aufstockungsbeträge zum KUG
- Bei rückwirkendem Arbeitsentgeltanspruch ist die KUG-Abrechnung zu korrigieren  
(Arbeitsrechtlich jedoch nicht abschließend geklärt)

# Abweichungen bei der Erstattung der geltend gemachten Erstattungsbeträge

Liegen die Daten für einen einzelnen Arbeitnehmer vor (also kein „Summenbescheid“)

und

entscheidet sich der Arbeitgeber dafür, eine Abweichung zwischen Entgeltabrechnung (Arbeitgeber – Arbeitnehmer) und Bescheid auf Erstattung (Arbeitgeber – zuständige Behörde) beim Arbeitnehmer zu berücksichtigen,

ist nach den Regeln des Lohnsteuer- und des Sozialversicherungsrechts zu unterscheiden, ob

von Thomas Fromme 2021



# Abweichungen bei der Erstattung der geltend gemachten Erstattungsbeträge

1. bereits ein Betrag abgerechnet wurde, der sich in der Höhe NICHT ändert, aber dessen steuer- und sv-rechtliche Behandlung sich rückwirkend ändert
  - im laufenden Jahr komplette Rückrechnung
  - im Vorjahr SV-Rückrechnung und Brief an das Finanzamt
2. ein Betrag bereits an den Arbeitnehmer geflossen ist, dessen Erstattung nun aber nach oben oder unten abweicht, es ergibt sich also **eine Differenz**
  - Abrechnung im Monat des Zuflusses bzw. Einbehalts, keine Rückrechnung

# Abweichungen bei der Erstattung der geltend gemachten Erstattungsbeträge

3. noch keine Zahlung erfolgte (unbezahlte Freistellung), aber nachträglich eine Zahlung nach dem IfSG vorgenommen wird  
→ Abrechnung im Monat des Zuflusses, keine Rückrechnung
4. eine bereits erfolgte Zahlung nach dem IfSG storniert wird und dafür unbezahlte Freistellung abgerechnet werden soll (z. B. „kurze Zeit“ nach § 616 BGB überschritten oder „Kind-krank“)  
→ Abrechnung im Monat des Einbehalts, keine Rückrechnung

# Abweichungen bei der Erstattung der geltend gemachten Erstattungsbeträge

Dabei ist darauf zu achten, dass sich der Charakter der Zahlung rückwirkend ändert zwischen **Lohnersatzleistung** / **Entgeltfortzahlung** und damit zwischen

- Steuer- und SV-Freiheit / Steuer- und SV-Pflicht sowie Aufteilung der SV-Beiträge
- Progressionsvorbehalt / kein Progressionsvorbehalt (Zeile 15 eLStB)

Ggf. führt eine Änderung oder Stornierung zu **unbezahlter Freistellung** (z. B. „kurze Zeit“ nach § 616 BGB überschritten) und damit zu einer Überzahlung.

# Rechengrößen 2022

	West	Ost
Beitragsbemessungsgrenze RV- und AV jährlich	84.600,00 EUR	81.000,00 EUR
Beitragsbemessungsgrenze RV- und AV monatlich	7.050,00 EUR	6.750,00 EUR
Bezugsgröße jährlich (RV)	39.480,00 EUR	37.800,00 EUR
		<b>unverändert</b>
Beitragsbemessungsgrenze KV- und PV jährlich		58.050,00 EUR
Beitragsbemessungsgrenze KV- und PV monatlich		4.837,50 EUR
Jahresarbeitsentgeltgrenze für KV (allgemein)		64.350,00 EUR
Jahresarbeitsentgeltgrenze für KV (PKV-Versicherte am 31.12.2002)		58.050,00 EUR
mtl. Geringfügigkeitsgrenze		450,00 EUR
Geringverdienergrenze		325,00 EUR
Faktor F für den Übergangsbereich		0,7509

# Rechengrößen 2022

	Beitragssatz oder Grenze	AG-zuschuss max.
	in %	EUR/monatlich
Rentenversicherung	9,30%	
Arbeitslosenversicherung	1,20%	
Krankenversicherung	7,30%	
<b>KV nur Arbeitnehmer</b>	7,30%	353,16
<b>01.01.2019 hälftig</b>	kassenindividuellen Zusatzbeitrag	
<b>KV ermäßigter Beitragssatz</b>	14,00%	
<b>KV nur Arbeitnehmer</b>	7,00%	338,63
Pflegeversicherung	1,525%	allgemein 73,77 und BL Sachsen 49,58
<b>PV nur Arbeitnehmer Pflegeversicherung Kinderlose</b>	0,35%	
<b>Insolvenzgeldumlage</b>	0,09%	
<b>Durchschnittlicher Zusatzbeitrag</b>	1,30%	
<b>Künstlersozialabgabe</b>	4,20%	
<b>Übergangsbereich</b>	1.300,00	
<b>JAE für am 31.12.2002 PKV Versicherte (in nichtselbständiger Beschäftigung)</b>	58.050,00	

# Hinzuverdienst Rentner - kein Regelaltersrentner

**Hinzuverdienst für Rentner, die noch keine Regelaltersrentner sind**  
beträgt

**für 2021** - 46.060,00 EUR/Jahr

**für 2022** - 46.060,00 EUR/Jahr

- 40 % des übersteigenden Betrags wird auf die Vollrente angerechnet
- der Hinzuverdienstdeckel findet keine Anwendung

**Ab 2023 voraussichtlich wieder 6.300,00 EUR/Jahr**

Prüfen Sie jährlich den aktuellen Rentenbescheid, ob noch eine Vollrente gewährt wird – bei Teilrente = „normaler“ Arbeitnehmer

Personengruppenschlüssel: 120

# Flexirentengesetz - Regelaltersrentner

## **Arbeitslosenversicherung - Regelaltersrente**

**Wegfall Arbeitgeberanteil** an der Arbeitslosenversicherung

01.-01.2017 – 31.12.21

**Ab 01.01.2022 wieder Beitragsgruppenschlüssel AV = 2**

# 7. SGB IV Änderungsgesetz - Umsetzungen zum Januar 2022

- **Steuerbaustein für geringfügige Beschäftigungen**
- **Integration der „Anmeldung Arbeitgeberkonten“ ins Meldeverfahren**  
(Aufschub auf den 01.01.2023)
- **A1-Verfahren für Selbständige (Ausfüllhilfe)**
- **Verpflichtung zur Nutzung von RV-BEA**
- **elektronisches Antragsverfahren für berufsständisch Versorgte**  
(Aufschub auf den 01.07.2022)
- **Führung elektronischer Entgeltunterlagen**  
(Aufschub auf den 01.01.2023)
- **Einführung „elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung“**  
(Aufschub voraussichtlich ab 01.07.2022)
- **optionaler Abruf von Elterngelddaten**  
(Pilot 01.01.2022 / Verfahren ab 01.07.2022)

**Meldeverfahren Vorerkrankungszeiten: **weiter** nach § 107 SGB IV**



# Verpflichtende Einführung des rvBEA-Verfahrens

## 01.01.2022

§ 108 Absatz 2 SGB IV → Anforderung von Entgeltdaten durch den RV-Träger für Zwecke der gesetzlichen Rentenversicherung

Unverzögerlicher Nachweis des RV-Trägers an den Arbeitnehmer über die übermittelten Daten durch den Arbeitgeber

- Registrierung aller aktiv verwendeten Betriebsnummern im Abrechnungssystem (automatisch - durch den AG entfällt)
- bisherige Zustimmungsverpflichtung des Beschäftigten entfällt

Ergänzung der Regelung, dass für Beschäftigte im privaten Haushalt weiterhin abweichend ein Formular der Deutschen Rentenversicherung für die Bescheinigung genutzt werden darf.

Beginn mit der Anfrage nach Meldung mit Grund 57 und i. V. m. Antrag auf Befreiung von Zuzahlungen

# Digitales Familienleistungsgesetz (ELFE jetzt BEEG)

## 1.1.2022 Aufschiebung 1.7.2022

- Optionale Abrufmöglichkeit von Entgeltdaten durch die DSRV Bund im Auftrag der Elterngeldstellen bei den Arbeitgebern (§ 108a SGB IV)
- Pilotprojekt zum Abrufverfahren nach § 108a SGB IV (§ 124 SGB IV) (rvBEA-Verfahren)
- Die Arbeitgeber müssen das Verfahren vorhalten, die Elterngeldstellen können es nutzen
- Antwort innerhalb eines Tage nach Eingang!

# Weiterentwicklung des bestehenden BA-BEA-Verfahrens

## 1.1.2023

Änderung §§ 312 bis 318 SGB III Verpflichtende Regelung für Arbeitgeber zur elektronischen Übermittlung an die BA der

- Arbeitsbescheinigung
- Nebeneinkommensbescheinigung
- Arbeitsbescheinigung für Zwecke des zwischen- und überstaatlichen Rechts

Wegfall der Widerspruchsmöglichkeit durch den Arbeitnehmer für eine elektronische Übermittlung

Unverzüglicher Nachweis des Trägers an den Arbeitnehmer über die übermittelten Daten durch den Arbeitgeber

**Eine Stornierung ist nach wie vor nicht möglich!**

# Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung - 01.01.2023

Grundlage: Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung § 28p Absatz 6a Satz 1 SGB IV

Mit der Neufassung wird die elektronisch unterstützte Betriebsprüfung für den Bereich der Entgeltabrechnung obligatorisch.

Für den Bereich der Finanzbuchhaltung bleibt es beim optionalen Verfahren.

# Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung - 1.1.2023

## Vorerst nur die Daten der Entgeltabrechnung

### Übergangsregelungen §§ 126 und 127 SGB IV § 126 SGB IV

- Verzicht auf die elektronisch unterstützte Betriebsprüfung auf Antrag.
- § 127 SGB IV - Auftrag an die DRV Bund einen Bericht zur möglichen Integration der **Daten der Finanzbuchhaltung** Prüfung bis Ende 2021 vorzulegen.

# Änderung Beitragsverfahrensverordnung BVV

## - 1.1.2022 aufgeschoben bis 1.1.2023

### **Verpflichtung die Entgeltunterlagen elektronisch zu führen.**

Regelung, dass dem Arbeitgeber künftig alle Belege, Nachweise oder Bescheide in geeigneter elektronischer Form zu übermitteln sind.

### **Änderungen in § 8 Absatz 2 BVV**

„Folgende dem Arbeitgeber elektronisch zur Verfügung zu stellende Unterlagen sind in elektronischer Form zu den Entgeltunterlagen zu nehmen:“

Übergangsregelung § 8 Absatz 2 Satz 2 BVV Klarstellung, dass in den Fällen nach § 126 SGB IV weiterhin schriftliche Unterlagen geprüft werden dürfen.

# Elektronisches Verfahren zur Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

## 01.01.2022 Aufschub 1.7.2022

Das Antragsverfahren zur Feststellung der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht für Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen wird durch ein elektronisches Verfahren ersetzt.

Das bisherige Verfahren, bei dem die berufsständischen Versorgungseinrichtungen alle notwendigen Entscheidungsunterlagen für die Rentenversicherungsträger zusammentragen und übermitteln, wird vollelektronisch.

Einführung eines elektronischen Antragsverfahrens zur Feststellung der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht für Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen Änderungen in § 6 SGB VI

Rückmeldung an den AG voraussichtlich ab 2024

# Arbeitgeberkonten - 01.01.2022 Aufschub 01.01.2023

Grundlage: Änderungen in § 28a Absatz 3b SGB IV

Integration der Abfrage von Daten für die Eröffnung der Arbeitgeberkonten bei den Krankenkassen in das Anmeldeverfahren zur Sozialversicherung.

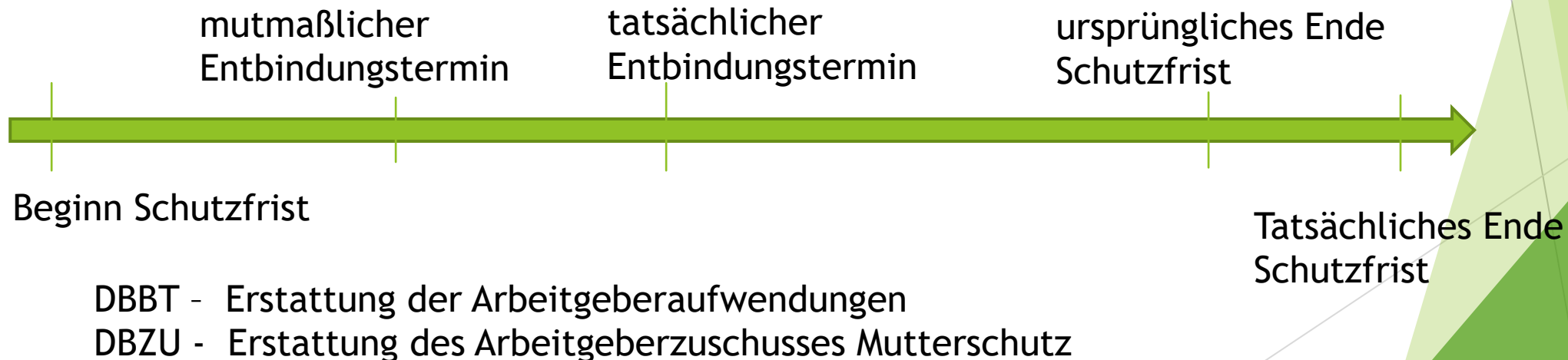
Ersetzen des bisherigen Papierverfahrens durch ein digitales Meldeverfahren.



# Änderungen im Arbeitgebermeldeverfahren update AAG Verfahren zum 01.01.2022

## Abgabe des mutmaßlichen Entbindungstages

Um eine Erstattung von Arbeitgeberaufwendungen für ein Beschäftigungsverbot oder für den Zuschuss zum Mutterschaftsgeld zu prüfen, wird der mutmaßliche Entbindungstermin benötigt.



# KEA- Kurzarbeitergeld-Dokumente elektronisch annehmen

## Klärung und Schaffung der rechtlichen Rahmenbedingungen

- Maßgebliche Gesetzesanpassungen
  - § 323 Absatz 2 Satz 6, § 108 Absatz 1 SGB IV und § 95b SGB IV
- Seit 01.07.2021 - mit Inkrafttreten des Teilhabestärkungsgesetzes - ist KEA nutzbar
- Grundsätze für KEA gemäß § 108 Absatz 1 SGB IV liegen vor

# KEA- Kurzarbeitergeld-Dokumente elektronisch annehmen

## Was bedeutet KEA?

- Digitaler, IT-sicherer und datenschutzkonformer Übermittlungsweg der KUG-Antragsdatensätze aus systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogrammen an die BA
- KEA umfasst die vollständige digitale Abwicklung des Antragsverfahrens
- Weitergabe und Rückgabe von technischen Quittierungen zur Annahme bzw. Rückgabe der elektronischen Antragsdatensätze

Das Verfahren zu KUG-Anzeige und Abschlussprüfungen ist noch nicht Bestandteil.

# KEA- Kurzarbeitergeld-Dokumente elektronisch annehmen

## Weiterentwicklung

- die noch separat erforderlichen Erklärungen des beantragenden Betriebes in Papierform ist durch elektronische Ergänzung des Datensatzes abzulösen
- digitale Abbildung der Bevollmächtigung durch Dritte

# Kurzfristig Beschäftigte

## **Befristete Verlängerung der Zeitgrenzen**

01.03.2021 bis 31.10.2021

= 4 Monate oder 120 Kalender (3 Monate, 90 Kalendertage)

## **Ab 2022 - Kennzeichen Art der Krankenversicherung**

GKV, PKV oder anderweitige Absicherung

Nachweis Krankenversicherungsschutz ist zu den Entgeltunterlagen zu nehmen



## **Rückmeldung der Knappschaft über weitere kurzfristige Beschäftigungen**

# Unternehmensnummer

## Rahmenbedingungen der Verfahrensänderung im UV-Meldeverfahren

§ 136a SGB VII

(§ 224 SGB VII zum Aufbau  
ZUV)

§ 136 b SGB VII

Zentrales Verzeichnis der Unternehmernehmern (ZUV)

Unternehmen erhalten zusätzlich einen Suffix  
(Unternehmensnummer)

11stellige + Prüfziffer (UNR) + **3stelliger Suffix**

Numerisches Feld

Speicherung der bundeseinheitlichen Wirtschafts-ID im ZUV

# Unternehmensnummer

## Auswirkungen

- Außenwirkung ab 01.01.2023
- Unternehmensnummer ersetzt ab Meldejahr 2023 die Mitgliedsnummer
- Korrekturverfahren für Jahre 2022 und früher erfolgt ggf. noch mit Mitgliedsnummer

# Unternehmernummer

Anpassungen bei den  
Datensätzen

Version 02

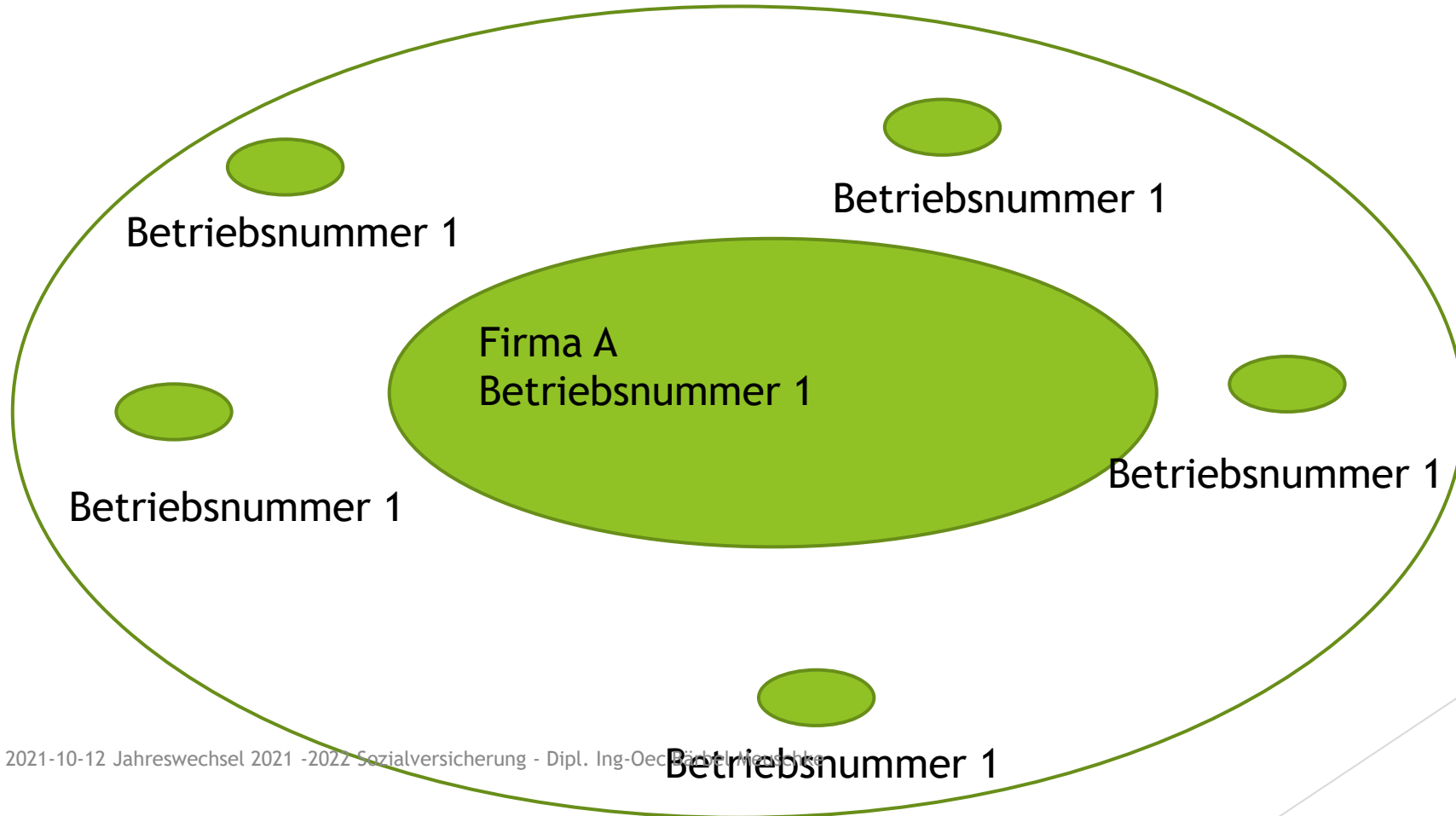
Datensatz Lohnnachweis (DSLN)  
Datensatz Stammdatenabruf (DSAS)  
Datensatz Rückmeldung Stammdaten (DSSD)

auch UV-Jahresmeldung im  
DEÜV-Verfahren betroffen



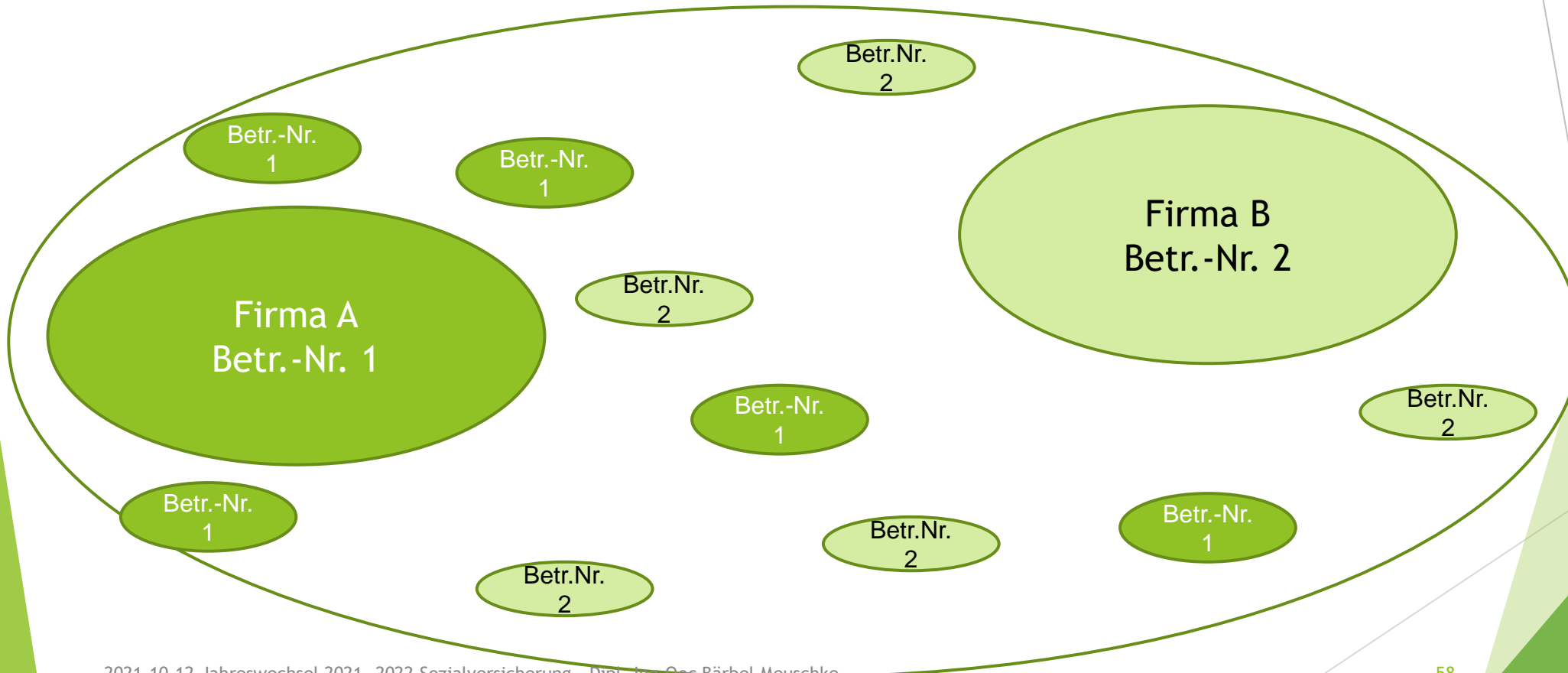
# Betriebsnummer - Hauptbetriebsnummer

Eine Gemeinde, eine Firma mehrere Betriebsstätten



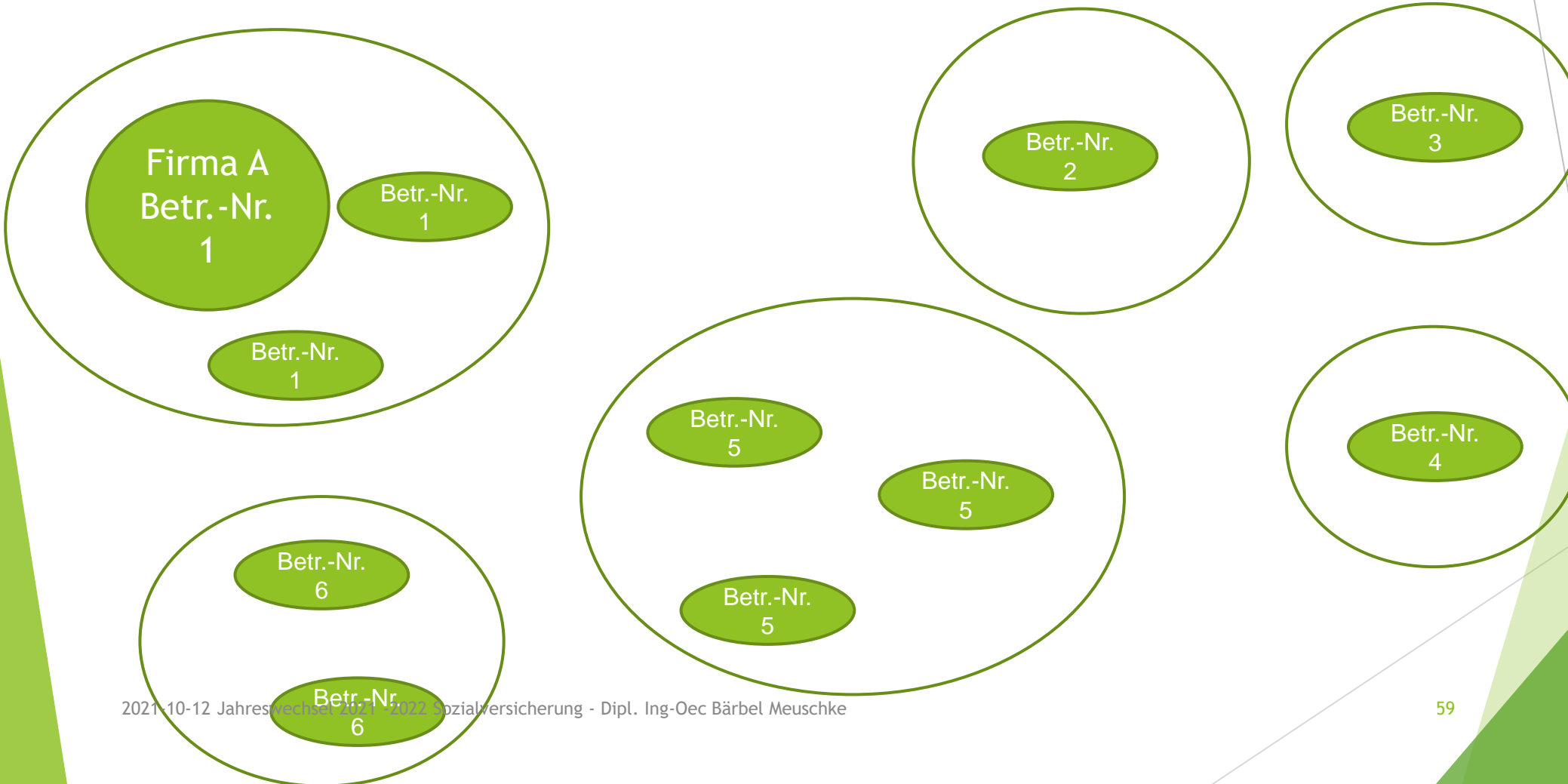
# Betriebsnummer - Hauptbetriebsnummer

Eine Gemeinde, 2 Firmen je Firma mehrere Betriebsstätten



# Betriebsnummer - Hauptbetriebsnummer

Eine Firma mit Betriebsstätten in mehreren Gemeinden



# Betriebsnummer - Hauptbetriebsnummer

**Ab 01.01.2022**

wird das Verfahren zur Meldung von Betriebsdaten modifiziert.

**WICHTIG:** Dazu ist es notwendig,  
die Richtigkeit der Unternehmensdaten (z. B. Firmenname, Rechtsform) zu  
prüfen,

sowie ob die Zuordnung der Betriebsnummern richtig ist, insbesondere die  
Einteilung in Haupt- und Neben-Betriebsnummern

# Betriebsnummer - Hauptbetriebsnummer

Hauptbetriebsnummer nicht im Bestand der Krankenkasse

Betriebsnummer Verursacher nicht im Bestand der Krankenkasse



Aufnahme eines neuen Feldes im Datensatz Meldungen  
zur Angabe einer **Hauptbetriebsnummer**

# Betriebsnummer - Hauptbetriebsnummer

339-353 015 an M      HAUPTBETRIEBSNUMMER  
HABBNR

GÜLTIG AB 01.01.2023

Die Hauptbetriebsnummer qualifiziert den Arbeitgeber als Beitragsschuldner. Insofern ist hier die Betriebsnummer anzugeben, unter der die Sozialversicherungsbeiträge für diesen Arbeitnehmer nachgewiesen werden sollen.

# Betriebsnummer - Hauptbetriebsnummer

## Angabe der Hauptbetriebsnummer

Insofern ist hier die Betriebsnummer anzugeben, unter der die Sozialversicherungsbeiträge für diesen Arbeitnehmer nachgewiesen werden sollen.

Die Hauptbetriebsnummer qualifiziert den Arbeitgeber als Beitragsschuldner

Nur im DEÜV-Verfahren  
DSME

HAUPTBETRIEBSNUMMER  
HABBNR

# Änderung im Statusfeststellungsverfahren

## BGBl 2021 Teil I Nr. 46

bis 31.03.2022	ab 01.04.2022
Ausrichtung an einer nichtselbständigen Beschäftigung	Feststellung einer selbständigen Tätigkeit bezogen auf ein Auftragsverhältnis
DRV entscheidet über Versicherungspflicht in allen Zweigen	DRV entscheidet über Erwerbsstatus und Einzugsstelle über Versicherungspflicht
Durchführung des Verfahrens nach Beginn der Tätigkeit	Durchführung des Verfahrens vor Beginn der Tätigkeit
Bewertung für jeden Antrag	gutachterliche Äußerung (keine Bindewirkung) für gleichartige Auftragsverhältnisse



# „100 - Punkte - Programm“

Vorschläge, die gesetzlich umgesetzt werden könnten:

- Auskunftsverfahren zur Mitteilung der aktuellen KK
- elektr. Übermittlung der Studienbescheinigungen
- elektr. Verfahren zur Beantragung / Ausstellung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen
- Einrichtung einer zentralen Stammdaten- / Beitragssatzdatei der SV-Träger
- Systemprüfung der KK Software
- eAU Mitteilungen bei Reha-Aufenthalt
- Integration tariflicher Sozialkassen

# „100 - Punkte - Programm“

## Vorschläge, die gesetzlich umgesetzt werden könnten:

- elektr. Antrags- und Bescheinigungsverfahren für Entsendungen mit Abkommens-Staaten
- elektr. Verfahren des Ehegattenabgleichs in der Landwirtschaft
- diverse technische Fortentwicklungen bestehender Verfahren

## ► Regelungen, noch in Prüfung:

- Umstellung „Systematik Betriebsnummer“
- Integration der Finanzbuchhaltungsdaten in die euBP
- außerdem: noch 36 Vorschläge in der inhaltlichen Prüfung



*Vielen Dank für Ihr Interesse und Ihre  
Aufmerksamkeit*